

Waldleute und verhandelten als Dorfstand „in Rates Weise“<sup>1)</sup>; entscheidend war die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit gaben die Weiseren von den Waldleuten den Ausschlag.<sup>2)</sup> War neues Recht zu setzen (oder eine Schuld aufzunehmen), so erforderte dies stets die Zustimmung der Waldleute, wobei die Stimmen mehr gewogen als gezählt wurden.<sup>3)</sup> Die Sechsmannen führten die Selbstverwaltung des Berges, hielten aber auch Gericht „um des Berges Not“ Ihre ältere iurisdiction, die 1290 mittelbar anerkannt war<sup>4)</sup> und 1306 von ihnen selbst berufen wird<sup>5)</sup>, war eine von Ursprung autonome, vergleichbar etwa dem iudicium de cibariis der Bürgergemeinde<sup>6)</sup>, und wurde nach dem Zeugnis der Bergstatuten (Art. 196) vor dem Münster gepflegt. Sie stand neben der Rechtsprechung des Bergrichts unter dem Bergmeister und neben dem Förstling unter den Förstern.<sup>7)</sup> Wer den Vorsitz führte, erhellt nicht, vermutlich einer der Sechsmannen. Letztere waren im übrigen korporativ im echten Förstling zuerscheinen verpflichtet (Art. 180)<sup>8)</sup>, das alle zu besuchen hatten, die sich im Walde ernährten.<sup>9)</sup> Für das fortlaufend tagende Bergricht findet sich eine gleiche Verpflichtung begreiflicherweise nicht. Freiwillige Gerichtsbarkeit übten die Sechsmannen dem Gerichte gleich, so daß nicht widersprochen werden konnte, was vor ihnen gewillkürt war (Art. 142).

Die Sechsmannen hielten Amtleute, deren Stellung ob eigentliche Körperschaftsbeamte oder Gerichts- und Bergverwaltungsbeamte sich vermischte, seit die Montanen auch das Bergricht erworben hatten, wovon die Bergstatuten ausgehen. Sie erscheinen sämtlich als ihr Gefinde, ihnen eidlich verpflichtet: so der Fronknecht, der unter anderem vor das Münster wie vor das Gericht auf dem Berge zu laden hatte, der Steuer-

<sup>1)</sup> Bergstat. a. 144.

<sup>2)</sup> Das. a. 146.

<sup>3)</sup> Das. a. 147.

<sup>4)</sup> S. oben S. 205 Anm. 3.

<sup>5)</sup> UB. III Nr. 149: in quantum nostra iurisdictione se extendit,

<sup>6)</sup> Grölich: Sav. 31. 47, 367.

<sup>7)</sup> S. oben S. 185.

<sup>8)</sup> dar scullet de sesman to rechte to komen eder ore kumpenye to senden,

<sup>9)</sup> Förststatuten a. 7.